

Parkplatzreglement der Gemeinde Ried-Brig

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Ried-Brig

- Eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- Eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kant. Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- eingesehen Art. 137 bis 143 des kant. Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- eingesehen Art. 6, 16 und 123 des kant. Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung,

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates

I. EINLEITUNG	
Ziel und Zweck dieses Reglements	Art. 1 Zur Entlastung der Strassen und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität wird das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.
II. ÖFFENTLICHES PARKIEREN	
Grundsatzregelung	Art. 2 Auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Brig dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften, Bezeichnungen oder Bewilligungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird. Fahrzeuge, die auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen länger als 30 Tage pro Jahr abgestellt werden, haben der Gemeinde für die Benützung des öffentlichen Grundes pro Fahrzeug eine jährliche Gebühr zu entrichten.
Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger	Art. 3 Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Fahrzeuge ohne Kontrollschilder werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt. Das Abstellen von Anhängern ist verboten.
Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze	Art. 4 Die öffentlichen Parkplätze können in gebührenpflichtige und gebührenfreie unterteilt werden. Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen kann das Parkieren durch Zuordnung zu sogenannten „Blauen Zonen“ zeitlich beschränkt werden. Als öffentliche Plätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie Parzellen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Ried-Brig stehen.
Parkplatzplan	Art. 5 Der Gemeinderat kann einen Plan erstellen, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauer-

	parkierer bezeichnet sind.
Privatparkplätze an öffentlichem Eigentum	Art. 6 An öffentlichem Eigentum angrenzende Parkplätze sind aus Gründen des Strafvollzugs vom Privateigentümer auf dessen Kosten zu markieren. Die Schneeräumung dieser Parkplätze ist Angelegenheit der Eigentümer.
III. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN	
Zuständigkeit	Art. 7 Sofern die in den nachfolgenden Artikeln genannten Voraussetzungen erfüllt sind, steht dem Fahrzeuginhaber die Möglichkeit zu, auf der Gemeindekanzlei gegen Bezahlung eine Dauerparkkarte zu beziehen.
Berechtigte	Art. 8 Es besteht grundsätzlich keine Einschränkung des Personenkreises der zum Bezug einer Dauerparkkarte berechtigt ist.
Örtlicher Geltungsbereich	Art. 9 Die Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt das in der Bewilligung auf das Kontrollschild lautende Fahrzeug auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen stehen zu lassen. Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (z.B. Festanlässe, Unterhaltsarbeiten etc.) zu beachten.
Dauerparkkarte	Art. 10 Die Parkierungsbewilligung wird in Form einer Dauerparkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild und Namen als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Die Dauerparkkarte wird grundsätzlich als Jahresparkkarte ausgestellt.
Anzahl Bewilligungen	Art. 11 Der Gemeinderat kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken.
Gültigkeitsdauer	Art. 12 Dem Gemeinderat steht die Möglichkeit offen, die Dauerparkkarte für Monate oder für ein Jahr auszustellen. Die Ausstellungsmodalitäten obliegen dem Gemeinderat.
Entzug der Dauerparkkarte	Art. 13 Die Dauerparkkarte kann für eine bestimmte Zeit oder endgültig entzogen werden, wenn die Voraussetzung für eine Erteilung nicht oder nicht mehr besteht, oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Im letzteren Fall erfolgt dies ohne Anspruch auf Rückvergütung.
Haftung	Art. 14 Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
IV. GEBÜHREN	
Gebühren	Art. 15 Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren fest.

V. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN	
Aufsicht und Kontrolle	<p>Art. 16 Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen zu erstellen, sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen.</p> <p>Der Gemeinderat kann diese Kontrolle an Dritte delegieren, z.B. Polizei.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 17 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörenden Verordnung des Bundesrates.</p> <p>Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Bussen wird vom Polizeigericht der Gemeinde Ried-Brig das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet. Dieses Verfahren richtet sich nach Art. 215 ff. der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 (StPO).</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 18 Die vom Polizeigericht im Verfahren nach Art. 215 ff. StPO ausgesprochenen Entscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht Brig in analoger Anwendung von Art 194 bis Ziff. 1 StPO angefochten werden (Art. 12 Ziff. 4 StPO).</p>
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Schlussbestimmungen	<p>Art. 19 Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.</p> <p>Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 20 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p> <p>Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Die Gebühren finden ab 1. Januar 2005 Anwendung.</p> <p>Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2004. Genehmigt an der Urversammlung vom 3. Juni 2004. Homologiert durch den Staatsrat am 30. Juni 2004.</p>

Ried-Brig, 8. Juni 2004

Munizipalgemeinde Ried-Brig
Michael Zurwerra
Gemeindepräsident

Romeo Blatter
Gemeindeschreiber